

Fotokopie



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

18. Dezember 2018

Mein Aktenzeichen
4044E18-4-4
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Felix Huth
Strafrechtsabteilung@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4818
06131 16-4844

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages Rheinland-Pfalz am 5. Dezember 2018

TOP 12: „Verjährung bzw. Ruhen der Verjährung bei Vergewaltigung und schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern“

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 17/4029 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 12 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Mit dem Ende Januar 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches wurde die bisherige Regelung zum Ruhen der Verjährung bei Sexualdelikten nach § 78b Absatz 1 Nummer 1 Strafgesetzbuch geändert. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhte die Verjährung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Tatopfers.“

1/5

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Diese Frist wurde auf die Vollendung des 30. Lebensjahres verlängert und zugleich der Anwendungsbereich auf einzelne weitere Straftatbestände erweitert.

Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass der Entschluss, entsprechende Straftaten zur Anzeige zu bringen, häufig erst nach dem Ende altersbedingter und familiärer Abhängigkeiten gefasst wird. Den Opfern sollte eine ausreichend für die Verarbeitung des Erlebten und für die Entscheidung gegeben werden, ob sie eine Strafanzeige erstatten wollen. Oft bedarf es erst einer Therapie, um die Betroffenen in die Lage zu versetzen, über das Geschehene zu sprechen und gegen den Täter vorzugehen.

Die Ruhensregelung des § 78b Absatz 1 Strafgesetzbuch findet auf unterschiedliche Formen des sexuellen Missbrauchs, sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung Anwendung.

Sie gilt aber auch für Straftaten wie die Misshandlung von Schutzbefohlenen oder Zwangsheirat.

Der sexuelle Missbrauch eines Kindes nach § 176 Strafgesetzbuch wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Die Verjährungsfrist beträgt gemäß § 78 Absatz 3 Strafgesetzbuch zehn Jahre.

Der sexuelle Übergriff oder die sexuelle Nötigung nach § 177 Abs. 1 und 2 Strafgesetzbuch werden mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Hier beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

Für den schweren sexuellen Missbrauch eines Kindes sieht § 176a Strafgesetzbuch Freiheitsstrafen nicht unter einem Jahr bzw. nicht unter zwei oder – je nach Tathandlung bzw. –folge - sogar nicht unter fünf Jahren vor.

Die Verjährungsfrist beträgt in allen Fällen des schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes zwanzig Jahre. So sieht es § 78 Absatz 3 Nummer 2 Strafgesetzbuch vor.



Diese Fristen bilden die Grundlage für die Ruhensregelung. Ruhen der Verjährung bedeutet, dass der Beginn oder der Weiterlauf der Verjährungsfrist gehemmt wird.

Konkret heißt das: War das Opfer zur Tatzeit noch ein Kind – also unter vierzehn Jahren alt – und liegt ein Fall des schweren sexuellen Missbrauchs vor, dann tritt die Verjährung frühestens mit der Vollendung des 50. Lebensjahres des Opfers ein.

Dies ist unter Opferschutzgesichtspunkten und im Hinblick auf eine möglichst nachhaltige strafrechtliche Verfolgung solcher Delikte zu begrüßen. Andererseits birgt jeder Zeitaufschub auch die Gefahr eines Beweismittelverlustes oder zumindest einer Verschlechterung der Beweislage.

Je mehr Zeit zwischen der Tat und der Strafanzeige liegt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit von Erinnerungslücken bei den Opfern und äußeren Einflüssen auf die erinnerten Inhalte. Es ist zwar grundsätzlich möglich, Erlebnisse über einen längeren Zeitraum im Gedächtnis zu bewahren und sie zu schildern. Bei besonders lange zurückliegenden Taten können dennoch Beweisschwierigkeiten entstehen, vor allem wenn die Aussage des Opfers das einzige Beweismittel darstellt. Diese Sachlage ist bei Sexualdelikten häufig der Fall. Aufgrund des Zeitablaufs können aber auch andere Beweismittel – einschließlich Zeugenaussagen – nicht mehr oder nur in geringerer Qualität zur Verfügung stehen.

Es kommt hinzu, dass die Berechnung der Verjährung und des Ruhens im Einzelfall kompliziert sein kann. Die Regelung gilt nämlich auch rückwirkend für Taten vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes, wenn die Tat zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt war. Auch Übergangsvorschriften sind bei der Frage zu beachten, ob ein Fall nach der alten oder nach der neuen Rechtslage zu beurteilen ist.



Eine generelle, abstrakte Abgrenzung zwischen der Verjährung nach altem Recht und der Verjährung nach neuem Recht ist daher schwierig. Es handelt sich jeweils um Entscheidungen im konkreten Einzelfall. Deshalb lässt sich auch keine allgemein bewertende Aussage über die Auswirkungen der geänderten Ruhensvorschrift treffen.

Dies gilt auch deshalb, weil bereits die alte Ruhensregelung – bis zur Vervollendung des 21. Lebensjahres – die meisten nicht verjährten Sachverhalte erfasst haben dürfte und nur wenige Ermittlungsverfahren wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung eingestellt werden mussten.

Dies hat jedenfalls eine Befragung der staatsanwaltschaftlichen Praxis aus Anlass des Berichtsantrages ergeben. Danach sind den Dezernentinnen und Dezernenten für Sexualstrafsachen der Staatsanwaltschaften - soweit sie beteiligt werden konnten - keine Vorgänge erinnerlich, in denen die mit der Gesetzesänderung erfolgte weitere Verlängerung der Ruhensregelung eine entscheidungserhebliche Bedeutung für die Verjährungsprüfung im Rahmen der abschließenden Entscheidung hatte. Die Staatsanwaltschaften konnten auch keine Veränderungen beim Anzeigeverhalten Geschädigter feststellen.

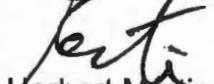
Dies dürfte auch darin begründet sein, dass die Neuregelung noch nicht ganz vier Jahre in Kraft ist.

Man kann allerdings sagen, dass die Verlängerung der Ruhensfrist sicherlich dazu beigetragen hat, Opfern von Sexualstraftaten stärker gerecht zu werden und eine umfassendere Strafverfolgung zu ermöglichen. Dabei muss man aber auch sehen, dass nicht alle Opfer nach so langer Zeit erneut mit den Taten und dem Täter konfrontiert werden wollen. Viele mögen auch befürchten, dass wegen des Zeitablaufs am Ende des Verfahrens eine Verfahrenseinstellung oder ein Freispruch stehen könnte, was dann als besonders belastend empfunden würde.



Im Ergebnis halte ich es daher für schwierig und vielleicht auch noch zu früh, sich ein abschließendes Urteil über die Auswirkungen der Gesetzesänderung für die Praxis zu bilden.“

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Mertin

Anlagen

1 Überstück